

§ 6. Keinem Mitgliede ist gestattet, von Kühen, die nicht an seinem Futter stehen, die Milch in die Sennerei zu bringen.

§ 7. Sowohl der Senne als die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, die Milch öfters zu prüfen, bei verdächtiger Milchlieferung alle jene Schritte zu thun, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können.

§ 8. Unter einem Kilo wird keine Milch angenommen.

§ 9. Der Senne hat den Auftrag, jeden Morgen und Abend die Milch jedes Lieferanten zu wägen und genau zu verbuchen.

§ 10. Nichtbeachtung dieses Reglementes kann vom Ausschusse, wo die Bußen nicht besonders normirt sind, von 10 fr. bis 1 fl. gebußt werden.

Triesen, am 11. November 1888.

Es unterziehen sich vorstehenden Punkten:

Florian Kindele.
Lorenz Kindele.
Augustin Wanzer.
Anton Kindele.
Joh. Lampert.
Johann Kindele.
Johann Wanzer.
Alois Wanzer.
Ferdinand Barbier.
Anton Sprenger.
Peter Kindele.
Fidel Kindele.
Rudolf Frommelt.
Anton Bargehe.

Xaver Erni.
Joseph Hoch.
Wolfgang Bargehe.
Johann Negele.
Fidel Negele.
Johann Wanzer.
Alois Schurte.
Jos. Schurfi.
Joseph Escholl.
Anton Bargehi.
Johann Schurfi.
Alois Frommelt.
Alois Gafner.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Baduz, 22. Februar 1889.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur.